

Auszug aus der Niederschrift

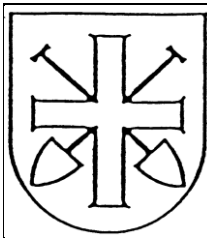
über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 4. Februar 2019

Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 21.01.2019
3. Ausweichquartier Kindergarten St. Josef - Außenanlagen / öffentlicher Spielplatz
Vergabe Außenanlagen (GaLaBau-Arbeiten)
4. GE Bahn-2. Änderung/Einzelhandel Heidelberger Straße
Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
5. Bebauungsplan „Oberes Sandfeld“
Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB sowie Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB
6. Kirchenstraße 33 - Sozialer Wohnungsbau
Vergabe Außenwandputz
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
8. Verschiedenes
9. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.



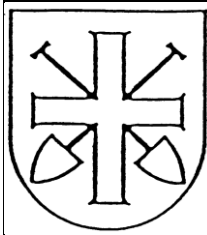
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
022.31
TOP 1.

Titel; Thema **Fragestunde**

Keine Anfrage.



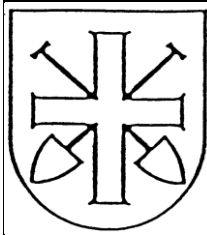
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
022.31
TOP 2.

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 21.01.2019**

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats am 21.01.2019 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
462.0-bk
TOP 3.

Titel; Thema **Ausweichquartier Kindergarten St. Josef - Außenanlagen / öffentlicher Spielplatz
Vergabe Außenanlagen (GaLaBau-Arbeiten)**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat wird im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes gebeten folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Erhöhung des Budgets für die Investitionsmaßnahme 7.5510.0200-100 (Spielplatz Haydnplatz) um 30.000,- € brutto auf 260.000,- € brutto
2. Die Verwaltung zu ermächtigen die Vergabe für die Außenanlagen (GaLaBau-Arbeiten) an die Firma Seither GaLaBau AG aus Lustadt zu einem Angebotspreis von 161.491,57 € brutto durchzuführen.

Zur durchgeführten Ausschreibung zur Erstellung der Außenanlagen bzw. späteren Nutzung als öffentlicher Spielplatz ergehen folgende Informationen:

510 – Außenanlagen (GaLaBau-Arbeiten)

Das Gewerk wurde öffentlich ausgeschrieben.

In Kostenberechnung
für Vergabe vorgesehen: 135.285,- € brutto

Submission: 14.01.2019, 10:00 Uhr

Submissionsergebnis, 161.491,57 € brutto
geprüft: Bieter Nr. 1, Fa. Seither GaLaBau AG,
67363 Lustadt

Planer: Planungsbüro Borst LandschaftsArchitekten

2 Firmen haben Vergabeunterlagen angefordert, 1 Angebot ist eingegangen.
Das Angebot wurde gewertet. Die Vergabe wurde als E-Vergabe durchgeführt.

Das einzige Angebot überschreitet das vorgesehene Budget um rund 19 %. Nach Auswertung des Preisspiegels und Vergleich der Einheitspreise ist erkennbar, dass die Einheitspreise im Rahmen der üblichen Schwankungen liegen, mit Ausnahme von Titel 1.5 „Ausstattungen Spielbereiche“. Die Titelsumme überschreitet hier die Kostenberechnung um das Doppelte. Neben kleineren Punkten wie die relativ hohen

Einbaupreise für die bereits vorhandenen gebrauchten Spielgeräte vom Spielbereich des alten Kindergartens ist der angebotene Einheitspreis für das Sonnensegel ein Ausreißer und im Wesentlichen verantwortlich für die Überschreitung gegenüber der Kostenberechnung. Hierzu wird am 24.01.2019 ein Aufklärungsgespräch mit dem Bieter geführt werden.

Um im vorgesehenen Zeitrahmen zu bleiben, geplante Ausführung vom 25.02.2019 bis 12.04.2019, empfiehlt die Verwaltung eine Nachfinanzierung in Höhe von 30.000,- € brutto über den Nachtragshaushalt 2019 vorzunehmen und den Auftrag an die Firma Seither GaLaBau AG zu vergeben. Die Vorgehensweise zur Nachfinanzierung ist mit dem Rechnungsamt abgestimmt.

Für weitere Ausführungen stehen Herr Borst vom Planungsbüro Borst Landschaftsarchitekten sowie ein Vertreter des Bauamts zur Verfügung.

Die Verwaltung weist darauf hin,

- dass gemäß § 14 Abs. 9 VOB/A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) die Angebote (Bieter) geheim zu halten sind
- dass der Zuschlag nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auf das Angebot erteilt wird, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie z.B. technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten als das wirtschaftlichste erscheint.
- dass eine Überschreitung des vorgesehenen Budgets von rund 19 % keinen schwerwiegenden Grund zur Aufhebung der Ausschreibung i.S. von § 17 VOB/A darstellt.

Anlagen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Das Budget für die Investitionsmaßnahme 7.5510.0200-100 (Spielplatz Haydnplatz) um 30.000,- € brutto auf 260.000,- € brutto zu erhöhen und die Finanzierung im Rahmen des Nachtragshaushalts 2019 sicherzustellen
2. Die Verwaltung zu ermächtigen die Vergabe für die Außenanlagen (GaLaBau-Arbeiten) an die Firma Seither GaLaBau AG aus Lustadt zu einem Angebotspreis von 161.491,57 € brutto durchzuführen

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme: **1.437.000,- € brutto**, Stand: 23.10.2018
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
1. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
2. Veranschlagung bei Produkt-Nr., Investmaßnahme, Sachkonto
 1. **Produkt-Nr. 36.50.61.11 (Kindergarten St. Josef)**

04.02.2019 Beschlussprotokoll öffentliche Gemeinderatssitzung

1.1 Investmaßnahme 7.3650.6111-100	1.207.000,- €brutto
1.1.1 Sachkonto 7831.2000 (Bewegl. Vermögen, Ausstattung Anteil Ausweichquartier):	37.000,- €brutto
HH 2018	5.000,- €brutto
NH 2018 Beschluss GR 25.06.2018	32.000,- €brutto
1.1.2 Sachkonto 7873.0000 (Sonst. Baumaßnahmen, Ausweichquartier):	1.170.000,- €brutto
HH 2018 inkl. VE	625.000,- €brutto
NH 2018 Beschluss GR 25.06.2018	545.000,- €brutto
2. Produkt-Nr. 55.10.02.00 (Spielplatz Haydnplatz)	
2.1 Investmaßnahme 7.5510.0200-100	230.000,- €brutto
2.1.1 Sachkonto 7831.2000 (Bewegl. Vermögen):	130.000,- €brutto
HH 2018 inkl. VE	130.000,- €brutto
2.1.2 Sachkonto 7872.0000 (Tiefbau, GaLa-Bau):	100.000,- €brutto
HH 2018 inkl. VE	40.000,- €brutto
NH 2018 Beschluss GR 23.10.2018	60.000,- €brutto

Umwelt-Einfluss

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen der Verwaltung mehrheitlich zu.

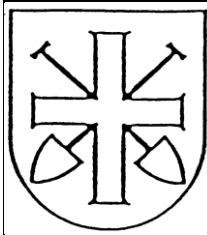
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen _15_ ; Nein-Stimmen _0_ ; Enthaltungen _2_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
621.41-ad/mm
TOP 4.

Titel; Thema **GE Bahn-2. Änderung/Einzelhandel Heidelberger Straße
Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB und Beschluss über die
Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bahn" ist am 20.08.1998 in Kraft getreten. Der Plan wurde am 18.03.2010 erstmals durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bahn - 1. Änderung / Einzelhandel Heidelberger Straße“ geändert. Zwischenzeitlich sind mehrere Gewerbebetriebe im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes mit Änderungs- und Erweiterungswünschen an die Gemeinde herangetreten, wobei es sich gezeigt hat, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes und dessen Änderung nicht zeitgemäß auf die Anforderungen der Einzelhändler und Gewerbetreibenden eingehen kann.

Die Gemeinde Graben-Neudorf wiederum strebt eine geordnete und langfristige Versorgung ihrer Einwohner an. Hierzu dient in erster Linie die Sicherung der wohnortnahen Lebensmittelversorgung. In diesem Zusammenhang ist die Modernisierung und Erweiterung einzelner Märkte am Standort "Heidelberger Straße" vorgesehen, womit in Graben-Neudorf die planungsrechtlichen Steuerung des Einzelhandels in einem besonderen Fokus steht.

Aus diesem Grund wurde mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Rahmenbedingungen zur weiteren Überplanung des Gebietes abgestimmt. Grundlage hierfür war ein umfangreiches Einzelhandelsgutachten, welches neben einer fundierten Grundlagenerhebung und Datenanalyse auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung und Stärkung des Einzelhandels sowie zur Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung, welche auch in die Entwicklungen der Nachbargemeinden eingebunden ist, formuliert hat.

Mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein wird der von der Gemeinde Graben-Neudorf vorgelegten Bebauungsplanentwurf in einem raumordnerischen Vertrag zur Umsetzung gelangen.

Das betreffende Plangebiet ist bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „GE-Bahn – 1. Änderung/Einzelhandel Heidelberger Straße“ überplant. Dieser Bebauungsplan soll in Gänze ersetzt werden. Nach Norden erfährt der Bebauungsplan eine moderate und mit Fachbehörden abgestimmte Erweiterung.

2. Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB

Für den im Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan trägt den Namen "Gewerbegebiet Bahn - 2. Änderung / Einzelhandel Heidelberger Straße".

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „Sondergebiet Einzelhandel“ dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt sich folglich aus dem Flächennutzungsplan.

4. Verfahren

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan Maßnahmen der Innenentwicklung dient und 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden und die Vorprüfung des Einzelfalls nach Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben wird, die in der Abwägung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Offenlage der maßgeblichen Planunterlagen zur Einsichtnahme.

6. Beauftragung des Planungsbüro

Das Planungsbüro Fischer in Mannheim wird beauftragt, die Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen. Das Kosten für das Vorhaben werden nach HOAI ermittelt und belaufen sich auf 13.961,62 € brutto inclusive 5 % Nebenkosten aus 11.173,76 € Grund- und Nebenleistungen.

Anlagen:

Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.01.2019

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat beschließt, dass für den im Lageplan dargestellten Bereich nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird.
- 2) Der Bebauungsplan trägt den Namen "Gewerbegebiet Bahn - 2. Änderung / Einzelhandel Heidelberger Straße".
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, das Stadtplanungsbüro Fischer aus Mannheim mit den weiteren Planungen zu beauftragen.
- 4) Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Bebauungsplanentwurf und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs.2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

04.02.2019 Beschlussprotokoll öffentliche Gemeinderatssitzung

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|---|----|------|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme | | |
| 2. Finanzierung der Maßnahme | | |
| a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) | | |
| b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) | | |
| c) Fremdmittel/Kreditbedarf | | |
| 3. Folgekosten | | |
| a) einmalig | | |
| b) jährlich | | |
| 4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle | | |
| im a) Verwaltungshaushalt 200 | | |
| b) Vermögenshaushalt 200 | | |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte nach Abschluss der Beratung den Beschlussvorschlägen der Verwaltung entsprechend Ziffer 1 bis 4 der Sitzungsvorlage zu.

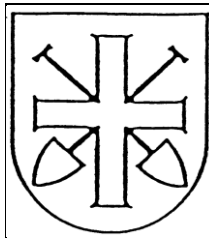
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen _14_ ; Nein-Stimmen _3_ ; Enthaltungen _0_ ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
621.41-ad/mm
TOP 5.

Titel; Thema **Bebauungsplan "Oberes Sandfeld"
Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB sowie Beschluss über eine
Veränderungssperre nach § 14 BauGB**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf möchte beschließen:

- 1) Für den im Text und im Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
- 2) Für den im Text und im Lageplan dargestellten Bebauungsplanbereich wird nach § 14 BauGB zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre als Satzung gefasst. Der Satzungstext ist als Anlage 1 beigefügt.
- 3) Das Stadtplanungsbüro Fischer in Mannheim wird mit der Betreuung des Verfahrens beauftragt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Berechnung des Honorars nach der HAOI dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

**Begründung:
Anlass der Bebauungsplanung**

Das betreffende Gebiet ist teilweise nach § 34 BauGB zu beurteilen, teilweise durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberes Sandfeld“ in der Fassung vom 23.10.1969, geändert am 20.03.1970, überplant. Im Jahr 1999 wurde der vorgenannte Bebauungsplan für die Grundstücke „Bahnhofstraße 13-17“ geändert. Im Jahr 2000 wurde er im „Gebiet Schillerstraße/Lessingstraße“ geändert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans aus dem Jahr 1969 wurde ein Bauantrag gestellt, der eine sehr hohe Verdichtung in zweiter bzw. dritter Reihe vorsieht. Die Gemeinde Graben-Neudorf wurde am 21.12.2018 durch die Baurechtsbehörde im Landkreis Karlsruhe im Baugenehmigungsverfahren mit der Bitte um Stellungnahme hierzu informiert

Hinsichtlich der Lage und Stellung von Gebäuden trifft der Bebauungsplan widersprüchliche Aussagen. Nach § 8 Abs. 1 des Planes ist geregelt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen nur hinter der Baulinie zulässig sind. Im zugehörigen Planteil des Bebauungsplanes selbst sind jedoch keine Baugrenzen und Baulinien vorhanden. Insofern ist nicht eindeutig geregelt, ob Gebäude auf dem gesamten Grundstück errichtet werden dürfen und ob sich gegebenenfalls die baurechtliche Beurteilung der Fragestellung auf § 34 BauGB oder den geltenden Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB stützt.

Der Bebauungsplan bedarf daher mindestens einer Klarstellung.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Graben-Neudorf strebt in Bebauungsplänen seit Jahren an, durch eine moderate rückwärtige Bebauung eine gebietsverträgliche Schaffung von Wohnraum zu ermöglichen. Hierdurch soll die Wohnraumsituation der Bevölkerung verbessert werden. Gleichzeitig strebt die Gemeinde zum nachhaltigen Erreichen von Klimaschutzziele an, rückwärtig gelegene zusammenhängende Grünzonen von einer Bebauung freizuhalten.

Mit der Bebauungsplanung sollen demnach Vorgaben formuliert werden, die zum einen die behutsame Nachverdichtung ermöglichen, zum anderen vorhandene Strukturen bewahren und Grünzonen erhalten sollen.

Dies gilt sowohl für die überbaubaren Grundstücksflächen wie auch für die Stellung baulicher Anlagen und die Zahl der maximal zulässigen Wohnungen auf einem Baugrundstück.

Mit der Überplanung des Gebietes sollen auch in den derzeit noch nicht überplanten Flächen im Ortsteil Neudorf eine städtebaulich verträgliche geordnete Bebauung ermöglicht werden.

Ziel der aktuellen Planung ist es daher, die überbaubaren Grundstücksflächen zu konkretisieren, um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegen zu wirken und unter anderem als klimatisch wichtig anzusehende Grünzonen einzurichten. Es ist weiterhin beabsichtigt, die oben beschriebenen Planungsdefizite auszugleichen um städtebauliche Missstände ausschließen zu können.

Im überplanten Gebiet selbst sind Wohngebiete nach der BauNVO vorgesehen.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als „Wohngebiet“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Graben,
Fl.-Nrn. 27/3, 27/5, 27/23, 27/24, 6520/2, 6520/3, 3520/9, 6521/1, 6624, 6626, 6626/1, 6626/2, 6626/4, 6626/5, 6626/6, 6626/7, 6626/8, 6626/9, 6626/10, 6626/11, 6626/12, 6626/13, 6626/14, 6626/15, 6626/16, 6626/17, 6626/18, 6626/19, 6626/20, 6626/21, 6626/22, 6626/23, 6626/24, 6626/25, 6626/26, 6626/27, 6627, 6628, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6638, 6638/1, 6639, 6640, 6641, 6642, 6643, 6644, 6645, 6646, 6647, 6647/1, 6648, 6649, 6650, 6651, 6652, 6653, 6654, 6655, 6656, 6657, 6658, 6658/1, 6659, 6660, 6661, 6662, 6663, 6664, 6665, 6666, 6667, 6668, 6669, 6670, 6671, 6672, 6673, 6674, 6677, 6677/1, 6677/2, 6677/3, 6677/4, 6677/5, 6677/6, 6538, 6538/1, 6539, 6679, 6679/1, 6680, 6681, 6682, 6683, 6684, 6685, 6686, 6687, 6688, 6688/1, 6689, 6690, 6691, 6692, 6693, und 6693/1

sowie die Grundstücke der Gemarkung Neudorf,
Fl.-Nrn 471/6, 471/21, 1823, 1834/3, 1834/4, 6469 und 6470.

Die Grundstücke sind im nachstehenden Plan hervorgehoben, die Aufzählung im Text hat Vorrang gegenüber der Plandarstellung.



Bebauungsplangebiet, ohne Maßstab

Beauftragung eines Planungsbüros

Die Kosten der Begleitung des Bebauungsplanverfahrens durch ein Planungsbüro ermitteln sich nach der HAOI in der derzeit geltenden Fassung und können sich lediglich bei den Nebenkosten (0% bis 5%) unterscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Planungsbüro Fischer in Mannheim mit der Planung zu beauftragen. Von dort konnte in der Kürze der Zeit jedoch noch kein Angebot angefordert werden.

Veränderungssperre

Nach § 14 Absatz 1 BauGB kann die Gemeinde, sofern ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich weiter steigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist durch das Zurückstellen einzelner Bauvorhaben nach § 15 BauGB nicht sichergestellt, dass das Erreichen der Planungsziele der Gemeinde durch einzelne Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert werden wird. Aus diesem Grund wird zur Sicherung der Planungsziele des sich im Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans wird eine Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen.

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke der Gemarkung Graben, Fl.-Nrn. 27/3, 27/5, 27/23, 27/24, 6520/2, 6520/3, 3520/9, 6521/1, 6624, 6626, 6626/1, 6626/2, 6626/4, 6626/5, 6626/6, 6626/7, 6626/8, 6626/9, 6626/10, 6626/11, 6626/12, 6626/13, 6626/14, 6626/15, 6626/16, 6626/17, 6626/18, 6626/19, 6626/20, 6626/21, 6626/22, 6626/23, 6626/24, 6626/25, 6626/26, 6626/27, 6627, 6628, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6638, 6638/1, 6639, 6640, 6641, 6642, 6643, 6644, 6645, 6646, 6647, 6647/1, 6648, 6649, 6650, 6651, 6652, 6653, 6654, 6655, 6656, 6657, 6658, 6658/1, 6659, 6660, 6661, 6662, 6663, 6664, 6665, 6666, 6667, 6668, 6669, 6670, 6671, 6672, 6673, 6674, 6677, 6677/1, 6677/2, 6677/3, 6677/4, 6677/5, 6677/6, 6538, 6538/1, 6539, 6679, 6679/1, 6680, 6681, 6682, 6683, 6684, 6685, 6686, 6687, 6688, 6688/1, 6689, 6690, 6691, 6692, 6693, und 6693/1

sowie die Grundstücke der Gemarkung Neudorf, Fl.-Nrn 471/6, 471/21, 1823, 1834/3, 1834/4, 6469 und 6470.



Gebiet der Veränderungssperre, ohne Maßstab

Die Grundstücke sind im vorstehenden Plan hervorgehoben, die Aufzählung im Text hat Vorrang gegenüber der Plandarstellung.

Anlagen:

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre nebst Plan des Gebietes

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

- 1) Für den im Text und im Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
- 2) Für den im Text und im Lageplan dargestellten Bebauungsplanbereich wird nach § 14 BauGB zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre als Satzung gefasst. Der Satzungstext ist als Anlage 1 beigefügt.
- 3) Das Stadtplanungsbüro Fischer in Mannheim wird mit der Betreuung des Verfahrens beauftragt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Berechnung des Honorars nach der HAOI dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen der Verwaltung gem. Ziffer 1 bis 3 der Sitzungsvorlage zu.

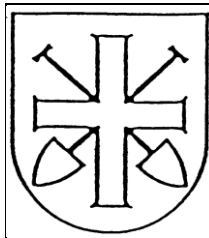
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Hartmann, Herr Laubner, Herr Pfirmann



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
880.2911.7-sts/mm
TOP 6.

Titel; Thema **Kirchenstraße 33 - Sozialer Wohnungsbau
Vergabe Außenwandputz**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2017 hat dieser einen Neubau für sozialen Wohnraum auf dem Anwesen der Kirchenstraße 33 beschlossen und das Architekturbüro Laubner, Graben-Neudorf mit der Planung beauftragt.

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung die Außenwandputzarbeiten ausgeschrieben. Die Auswertung der Angebote entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Preisspiegel.

Im Rahmen einer E-Vergabe wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Von den angeschriebenen hat nur eine ein wertbares LV bis zur Submission am 19.11.2018 abgegeben. Einziger Bieter war die Fa. Decker Stukkateurmeister, Dieselstraße 1, 76676 Graben-Neudorf mit einem Angebotspreis von 97.111,60€ brutto. Die kalkulierten Kosten wurden mit 91.142,28 € brutto berechnet.

Die Auswertung der Angebote entnehmen Sie bitte, dem als Anlagen, beigefügtem Preisspiegel.

Anlagen:

Preisspiegel Außenwandputz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Außenwandputzarbeiten, für den Neubau auf dem Grundstück Kirchenstraße 33 nach §16 Abs. 6 Nr. VOB/B auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, ggf. gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als die annehmbarsten erscheint an die Fa. Decker Stukkateurmeister, Dieselstraße 1, 76676 Graben-Neudorf. Die Vergabesumme beträgt 97.111,60 € brutto.

Finanzielle Auswirkungen

- Ja**
1. Gesamtkosten der Maßnahme 2.250.000,00 €
 2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf

04.02.2019 Beschlussprotokoll öffentliche Gemeinderatssitzung

3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
im
 - a) Verwaltungshaushalt 20..
 - b) Vermögenshaushalt 2018 250.000,00 €

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ohne weitere Aussprache zu.

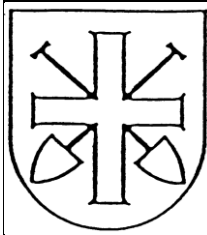
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



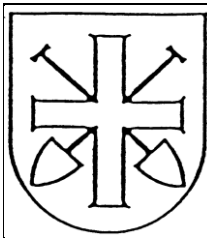
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
022.31
TOP 7.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.01.2019 und 21.01.2019 keine Beschlüsse gefasst wurden.



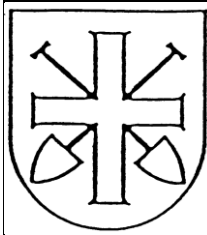
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
022.31
TOP 8.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.02.2019

GR - 19/02
022.31
TOP 9.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats**

**a) Kindergarten St. Theresia
Geruchsbeeinträchtigungen in der Toilettenanlage**

Der Bürgermeister sagte auf Hinweis eines Gemeinderats, wonach in der Toilettenanlage im Kindergarten St. Theresia „üble Gerüche“ auftreten, eine Überprüfung zu.

**b) Kindergarten St. Josef
Ausweichquartier / Autoverkehr**

Ein Gemeinderat wies darauf hin, dass im Bereich des Ausweichquartiers mit unangemessener Geschwindigkeit gefahren wird und regte an, ein entsprechendes Hinweisschild aufzustellen.

Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Überprüfung zu.

**c) Bebauungsplan „Oberes Sandfeld“
Fertigstellung des Bebauungsplans / Dauer der Veränderungssperre**

Auf Anfrage teilte der Bauamtsleiter mit, dass mit dem Abschluss des Verfahrens in ca. 3 Jahren gerechnet wird.

d) Fußverkehrs-Check 2019

Ein Gemeinderat wies darauf hin, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg einen Fußverkehrs-Check anbietet, bei dem Bürger, Politik und Verwaltung gemeinsam die Situation des Fußverkehrs vor Ort bewerten. Gemeinden können sich um eine Teilnahme an dieser Aktion bewerben.

Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Überprüfung im Hinblick auf eine mögliche Teilnahme zu.

f) Fortschreibung des Energieberichts

Der Bauamtsleiter teilte auf Anfrage mit, dass der Energiebericht 2017 im Jahr 2018 vorgestellt wurde und dieser an die Mitglieder des Gemeinderats weitergeleitet wird.

**g) Umbau der Lindenschule in Eggenstein-Leopoldshafen
Förderung der Energieversorgung**

Auf Hinweis eines Gemeinderats, wonach die Energieversorgung beim Umbau der Lindenschule in Eggenstein-Leopoldshafen gefördert wurde, teilte der Bürgermeister mit, dass von Seiten des Bauamts geprüft wird, ob Fördermittel für den Neubau des Kindergartens St. Josef zur Verfügung gestellt werden.